

Datum: 22.04.2020

## Änderungsantrag SPD-Fraktion

### Gegenstand:

V0345/20: Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung)

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Vorlage mit folgenden Änderungen:

1. Die Änderung der Sondernutzungssatzung (Anlage zur Vorlage) wird in § 1 folgendermaßen geändert:

*9. Sondernutzungen durch Freischankflächen und Warenauslage vor Ladengeschäften und Restaurants ab Inkrafttreten der Satzungsänderung bis zum **31.07.2020**. Diese Gebührenbefreiung gilt nicht für Einrichtungen/Verkaufsstellen/ Geschäfte mit Waren/Gegenständen des täglichen Bedarfs (Einzelhandel für Lebensmittel, Getränkemärkte).*

2. Die Vorlage wird um folgenden Punkt 2 ergänzt:

*Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Verlängerung der Geltungsdauer der Änderung der Sondernutzungssatzung zu prüfen und dem Stadtrat bis zum 16.07.2020 zum Beschluss vorzulegen. Mit dieser Vorlage sind dem Stadtrat die finanziellen Auswirkungen (monatsweise) darzustellen, insbesondere bisherige Einnahmen aus entsprechenden Sondernutzungen in Vergleichsmonaten der Geltungsdauer der Änderung der Sondernutzungssatzung im Jahr 2019, erwartbare Einnahmen in den Geltungsmonaten der Änderung der Sondernutzungssatzung 2020 unter den Bedingungen der Corona-Pandemie, Zahlen zur bisherigen Inanspruchnahme von Stundungs- und Erlass-Anträgen bei Liquiditätsproblemen und die Darlegung der bisherigen Verwaltungspraxis zu Kriterien für Erlass und Stundung.*

### **Begründung:**

Die vorliegende Begründung der Ausgangsvorlage ist nachvollziehbar. Jedoch beziffert die Vorlage keinerlei finanzielle Auswirkungen wie die Höhe der zu erwartenden Mindereinnahmen durch den Verzicht auf die Sondernutzungsgebühren. In der aktuellen dynamischen Entwicklung der Pandemie, in der Entscheidungen über Schritte zur Lockerung im 14-Tage-Rhythmus getroffen werden, ist eine Festlegung auf Maßnahmen bis Ende des Jahres 2020 weder begründet noch nachvollziehbar. Während zum heutigen Zeitpunkt klar ist, dass Großveranstaltungen bis zum 31. August 2020 nicht stattfinden werden und Ladengeschäfte (und mit ihnen sondernutzungspflichtige Warenauslagen) seit 20. April 2020 schrittweise wieder öffnen, ist für die Gastronomie bis dato keine konkrete zeitliche Entwicklung bestimmt. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, ob Gastronomiebetriebe bereits im Sommer, erst im Herbst oder aber erst 2021 wieder volle Einnahmen erzielen können. Deshalb erschließt sich nicht, weshalb man im April 2020 einen nicht bezifferten Einnahmeverzicht bis zum willkürlich gesetzt erscheinenden Termin Ende des Jahres 2020 beschließen sollte. Vor der Sommerpause soll daher in der letzten Sitzung des Stadtrates am 16.7.2020 mit Augenmaß und unter Kenntnis finanzieller Auswirkungen geprüft werden, ob, für wie lange und für welche konkreten Fälle eine Verlängerung des angedachten Gebührenverzichtes sinnvoll ist.

Die Landeshauptstadt steht vor großen finanziellen Herausforderungen. Auf der einen Seite stehen Corona-bedingte Mehrausgaben in Millionenhöhe, auf der anderen Seite noch nicht bezifferbare Einnahmeausfälle. Einem zusätzlichen, pauschalen Verzicht auf städtische Einnahmen ohne Notwendigkeitsprüfung zuzustimmen, dessen Höhe von der Verwaltung nicht dargelegt wird, verbietet sich bereits aus finanzpolitischer Sicht und wäre schlicht unverantwortlich. Angesichts der mit Wirkung vom 21.4.2020 verhängten Haushaltssperre und der ohnehin erheblichen zu erwartenden Mindereinnahmen städtischer Gelder ist die Stadt Dresden auf Einnahmen angewiesen, um nicht in den Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge Einbrüche zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger zu erleiden.

Unbelassen davon stehen für Härtefälle bereits heute verwaltungstechnisch die Instrumentarien der Stundung und des Erlasses der Gebühren im Einzelfall zur Verfügung. Von diesen Mitteln kann und sollte Gebrauch gemacht werden.

Dana Frohwieser  
SPD-Fraktion